



AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Versicherungsservice München
Team München 5

Landsberger Straße 150 - 152
 80339 München

Telefax: 089 5444-1401658
 Internet: www.aok.de
 E-Mail: vs.muenchen5@service.by.aok.de

Öffnungszeiten
 Montag bis Mittwoch 08:00 - 16:30 Uhr
 Donnerstag 08:00 - 17:30 Uhr
 Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner
Monika Obesser

Telefon
089 5444-1658

Datum
29.01.2019

Bei Rückfragen geben Sie bitte an:
V373722832

AOK - 80266 München
 55 42C3 181E 09 D000 5ECC
 DV 01.19 0,85 Deutsche Post



Herrn
 Dr. Arnd Rueter
 Haydnstr. 5
 85591 Vaterstetten

Ihre Kranken- und Pflegeversicherung
Neuer Beitrag ab 01.01.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Rueter,

die Berechnungsgrundlagen für die Kranken- und Pflegeversicherung haben sich zum 01.01.2019 geändert. Ferner hat der Gesetzgeber für alle Krankenkassen zum gleichen Zeitpunkt den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte erhöht. Wir haben deshalb Ihren Beitrag neu berechnet.

Damit ändert sich Ihr monatlicher Beitrag zur

Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Gesamtsumme
133,10 EUR	25,86 EUR	158,96 EUR

Die Beiträge sind jeweils bis zum 15. des Monats für den Vormonat zu zahlen. Wir bitten um entsprechende Überweisung unter Angabe Ihrer Versichertennummer V373722832. Unsere Empfehlung: **Nutzen Sie das SEPA-Lastschriftverfahren**, mit dem die monatlichen Zahlungen automatisch und immer rechtzeitig eingezogen werden. Gerne senden wir Ihnen das nötige Formular zu, ein kurzer Anruf genügt.

Sofern Ihre Beitragsberechnung bisher unter Vorbehalt erfolgt ist, gilt auch dieser Bescheid nur vorläufig (§ 32 SGB X).

Diese Mitteilung hebt den bisherigen Beitragsbescheid ab dem oben genannten Datum auf und ergeht auch im Namen der Pflegekasse der AOK Bayern.

0001 po12/AOKBYRW0180178551_71_1_YC // 507247 1518 4546 1/3

5933 - 13010 - 20190130 - M059MC063



AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Versicherungsservice München
Team München 5

Datum
29.01.2019

Sollten Sie dazu noch Fragen haben oder weitere Unterstützung benötigen, helfen wir Ihnen gerne weiter und freuen uns auf Ihren Anruf.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

0001 pa12/AOKBYRV0183178551_71_1_YC // 507247 1516 4547 2/3

5933 - 13010 - 20190130 - M059MC063

Ergänzende Hinweise zum Beitragsbescheid

Bemessungsgrundlagen:

Bitte teilen Sie uns Änderungen in Ihren Einkommensverhältnissen oder Erwerbsstatus - auch ohne vorherige Anfrage - immer umgehend mit. Zur Beitragsberechnung benötigen wir aktuelle Nachweise. Sofern Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden, benötigen wir umgehend nach Erhalt Ihren letzten Steuerbescheid. Dies gilt für die Einkunftsarten Arbeitseinkommen (= Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb...) und Vermietung und Verpachtung.

Mindestbemessungsgrundlage:

Für beitragspflichtige Rentenantragsteller ohne eigene oder mit geringen Einnahmen wird der Beitrag aus einem monatlichen Wert von 1.038,33 EUR berechnet.

Mindesteinnahmegrenze bei Versorgungsbezügen/Arbeitseinkommen:

Die Mindesteinnahmegrenze für Pflichtversicherte beträgt im Jahr 2019 monatlich **155,75 EUR**. Überschreiten Ihre Einkünfte diesen Betrag, so sind Beiträge aus der Gesamtsumme zu berechnen.

Beitragsberechnung unter Vorbehalt:

Sofern Arbeitseinkommen bzw. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (gilt nur für beitragspflichtige Rentenantragsteller) erzielt werden, erfolgt die Beitragsfestsetzung ab 01.01.2018 grundlegend unter Vorbehalt der rückwirkenden Änderung, bis der aktuelle Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Veranlagungsjahr vorgelegt wird. Bei Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheides (erstmalig für das Veranlagungsjahr 2018) werden die Beiträge entsprechend der ausgewiesenen Einkünfte rückwirkend korrigiert. Dies kann zu Beiträgerstattungen oder auch zu Beitragsnachzahlungen führen. Ferner ist der jeweilige Einkommensteuerbescheid ab dem Folgemonat der Ausstellung Grundlage für die zukünftige Beitragsberechnung unter Vorbehalt. Für die Vergangenheit ist eine Anpassung maximal innerhalb von drei Jahren nach dem jeweiligen Veranlagungsjahr möglich.

Beitragsbemessungsgrenze:

Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich von der Bundesregierung angepasst. Sie beträgt im Jahr 2019 monatlich **4.537,50 EUR**.

Beitragssätze:

Beitragssatz AOK Bayern (15,7 %) – gilt für Arbeitseinkommen aus nebenberuflicher Tätigkeit, Renten und Versorgungsbezüge.

Beitragssatz AOK Bayern (15,1 %) – gilt für alle übrigen Einnahmen beitragspflichtiger Rentenantragsteller.

Pflegeversicherung Beitragssatz (3,05 % bzw. 3,3 % für Kinderlose) aus allen Einnahmen. Für Beihilfeberechtigte gelten Sonderregelungen (1,525 % bzw. 1,775 % für Kinderlose).

Beitragssatz AOK Bayern (7,85 %) - gilt für landwirtschaftliche sowie ausländische gesetzliche Renten.

Beitrag zur Pflegeversicherung:

Mitglieder, die eigene Kinder erziehen oder erziehen haben und dies durch geeignete Unterlagen nachweisen (z. B. Geburtsurkunde), zahlen einen günstigeren Beitragssatz als Kinderlose. Solange ein Nachweis nicht vorliegt, wird ein Zuschlag von 0,25 Prozentpunkten berechnet.

Fälligkeit und Zahlung der Beiträge:

Die Beiträge sind immer am 15. des nächsten Monats fällig. Die einfachste und für Sie bequemste Art der Beitragszahlung ist die SEPA-Lastschrift. In diesem Fall erteilen Sie uns den Auftrag, die Beiträge immer rechtzeitig von Ihrem Konto einzuziehen. Bei Beitragsanpassungen kümmern wir uns um die neue Beitragshöhe. Sollten Sie die SEPA-Lastschrift nicht wünschen, nehmen Sie Ihre Zahlungen immer so vor, dass der Beitrag in der richtigen Höhe am 15. auf unserem Konto gutgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die AOK Bayern von der Möglichkeit der Verkürzung der Vorankündigungsfrist bei SEPA-Lastschriften (Pre-Notifikations-Frist) von 14 Tagen auf einen Tag Gebrauch gemacht hat.

Keine Einkommensangaben (gilt nur für Rentenantragsteller bzw. Bezieher von Arbeitseinkommen):

Fehlen der Krankenkasse aktuelle Angaben zu den Einkommensverhältnissen, ist sie verpflichtet, den Beitrag aus der Beitragsbemessungsgrenze zu berechnen.

Hinweis zum Bürgerentlastungsgesetz:

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurde ab dem Veranlagungsjahr 2010 verbessert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen (ggf. wird eine nichtelektronische Bescheinigung von den Finanzbehörden nicht anerkannt), übernehmen wir für Sie, entsprechend unserem gesetzlichen Auftrag, die Meldung an die Finanzverwaltung sofern Sie dagegen nicht widersprechen und uns Ihre Steuer-Identifikationsnummer vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Bescheid genannten Anschrift oder einer anderen Geschäftsstelle der AOK Bayern Widerspruch zu erheben.